

erarbeitet hat: während die eigentliche Kanzleitätigkeit des Schreibers Ae. A mit B. 669 beginne¹⁸⁾, sei sie durch die vorhergehenden Stücke B. 663/64, die durch die Unabgeschlossenheit ihrer Struktur, wie Drögereit selbst hervorhebt¹⁹⁾, als erster ‚Versuch‘ gekennzeichnet sind, eingeleitet und vorbereitet worden. So gehöre denn B. 667 wohl erst recht einem Vorstadium an; es werde von seinem Diktator, noch ohne die feste Bindung an die Normen der Kanzleiausfertigung, denen er sich dann unterwarf, hergestellt worden sein. Drögereit hat sich zu dieser immerhin bemerkenswerten Kombination leider nicht geäußert, ja von dem Tatbestand, der ihr zugrundeliegt, nicht einmal Notiz genommen²⁰⁾. Dabei wird doch, was er im einzelnen an anomalen Momenten gegen die Urkunde geltend macht, durch die unbestreitbaren Übereinstimmungen mit dem Wortschatz des gleichzeitigen Kanzleischreibers²¹⁾ wohl allzumal — sollte man meinen — aufgewogen.

Gibt es vielleicht doch einen Ausweg aus dieser scheinbar hoffnungslos verworrenen Lage? Dreißig Jahre nach Ae. A hat sich dessen Vorliebe für die Kunst- und Prunksprache Aldhelms bei dem ebenso bedeutenden ersten Notar König Eadgars, Ea. A, wiederholt²²⁾; in seinen Diktaten wimmelt es in genau derselben Weise von Worten und Wendungen des

spitzung bezeichnet, die zurückzuführen sei auf die in seiner Arbeit über die Anfänge der angelsächsischen Königskanzlei eingehaltene „kritische Einstellung auf den beschränkten Kreis nachweislich von Ausstellerschreibern herrührender Stücke“ (DA. 3, 1939, 545 A. 1). Und Erdmann hat mir in seiner Erörterung eben unserer Urkunde B. 667 offenbar beipflichten wollen, indem er feststellte, „einwandfrei“ seien für Drögereit offenbar nur „die Kanzleistücke“, neben denen es aber „eine große Zahl von Empfänger- und Ausfertigungen gab“ (S. 38 A. 2), womit er sagen wollte, daß man an Urkunden, die Empfänger- und Ausfertigungen sein könnten, nicht den Maßstab der Kanzleistücke anlegen dürfe. Dies hat Drögereit S. 34 A. 18 verkannt; er ist gar nicht darauf eingegangen; und auch über meine eigene kritische Bemerkung ging er hinweg, sie enthalte nur „allgemeine, nicht überzeugende Wendungen“.

¹⁸⁾ Drögereit hat ihm dies Stück nicht schon in der Liste auf S. 361 zugeschrieben, sondern erst auf S. 366 f. nachträglich als sein Werk nachgewiesen.

¹⁹⁾ S. 367 ff.: „Man sieht deutlich, daß Ae. A erst tastet, um eine Art Rechtsinstrument herzustellen, wie er dann ordnet, damit der Aufbau straffer werde, bis er endlich eine dem Inhalt entsprechende äußere Form gefunden hat.“

²⁰⁾ Schon in seiner früheren Arbeit (vgl. Königskanzlei S. 361, 411 f., 418 ff.) ist er unvermerkt geblieben, auch da, wo „eine Reihe von Urkunden aufgezählt werden, die zwar das Diktat eines der uns bekannten Schreiber aufweisen, aber nicht ohne Verdacht sind“ (S. 418 A. 1); B. 667 kommt, wenn ich nichts übersehen habe, hier überhaupt nicht vor.

²¹⁾ Anderes entspricht auch, wie schon Drögereit bemerkt hat, dem Stil, der mit B. 667 verwandten Viervölkerurkunden.

²²⁾ Vgl. Drögereit, Königskanzlei S. 417.